

Verwendungsverbot bezieht. Vor der Weitergabe an das entscheidende Organ ist das technische Gutachten mit der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung abzustimmen.

(6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller auf der Durchschrift des Antrages unter Beifügung des Dienstsiegels mitzuteilen.

(7) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen aufzuheben.

(8) Alle Anträge sind laufend zu numerieren und in der Nummernfolge abzulegen.

(9) Bei Kontrollen oder nach Aufforderung durch die Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind die Betriebe verpflichtet, ihnen die Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

### § 15

#### Übergangsregelung

Diese Anordnung gilt auch für die Ausnahmeanträge zu Materialeinsatzlisten, die von den ehemaligen Ministerien für Maschinenbau, Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau, vom Ministerium für Aufbau oder der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) für verbindlich erklärt worden sind. Die darin vorgesehenen Sonderregelungen für Ausnahmeanträge bleiben nur für die Materialeinsatzlisten der Verpackungswirtschaft (V-Reihe) in Kraft.

### III.

#### Schlußbestimmung

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Ordnungsstrafbestimmung des § 11 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

#### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung

#### über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.

Vom 19. Februar 1959

Um das Schrottaufkommen zu sichern und die bisher für dieses Gebiet erlassenen Bestimmungen zusammenzufassen, wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott durch Anordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, zu regeln.

(2) Die Anwendung der in den Anordnungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegten Bestimmungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gesondert im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung bzw. dem Minister des Innern.

### § 2

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte sind verantwortlich, daß der in ihrem Bereich vorhandene Schrott entsprechend den Bestimmungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen erfaßt und abgeliefert wird. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren, den zur Ablieferung Verpflichteten Auflagen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte sind verpflichtet, die gesamte Bevölkerung, die gesellschaftlichen Organisationen und die Schulen für die Sammlungen von Schrott zu gewinnen.

### § 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ablieferungspflicht für Schrott nicht nachkommt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Schrott annimmt oder sammelt oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Sprengstoff behafteten oder explosionsfähigen Schrott versendet, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) eine Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM verhängt werden\*.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1\* April 1959 in Kraft\*.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. S. 922),

Verordnung vom 28. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. I S. 793),

Anordnung vom 6. Oktober 1948 über die Ablieferung von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetallabfällen und Rückständen (Schrottablieferungs-Anordnung) (ZVOBl. S. 478),

Anordnung vom 6. Juli 1949 über Maßnahmen des Sammelns und Aufbereitens des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorhandenen Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts (ZVOBl. I S. 516) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,

Anordnung vom 10. November 1953 zur stärkeren Einschaltung des privaten Schrotthandels (ZBl. S. 549),

Anordnung vom 7. Januar 1954 über die Ausgabe neuer Ausweise für Schrottbeauftragte (ZBl. S. 28),